
Landratsbeschluss

über das Generelle Projekt 'KH3 Kantonsgrenze NW/OW bis St. Jakob, Ausbau Fuss- und Veloweg und Umgestaltung Kantonsstrasse inkl. Weiler St. Jakob', Ennetmoos

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22e-f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strasse (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

¹ Die allgemeine Linienführung sowie der Regelquerschnitt gemäss dem Generellen Projekt 'KH3 Fuss- und Veloweg Kantonsgrenze NW/OW bis St. Jakob', Ennetmoos, wird verabschiedet.

2.

Die Einwendung von Peter Windlin, Fuchsenloch, 6372 Ennetmoos, mit folgenden Anträgen wird abgewiesen:

1. Der richtungsgetrennte Velostreifen mit Trottoir ist dem projektierten Kombiweg vorzuziehen.
2. Der Regelquerschnitt ist so anzupassen, dass die Breite des Trennstreifens zwischen der Kantonsstrasse sowie dem Fuss- und Veloweg insgesamt unter Berücksichtigung von Strassenabschluss und Grünstreifen 0.5 Meter beträgt.
3. Reduktion des Regelquerschnitts der Ausbaubreite auf 2.5 Meter für den Fuss- und Veloweg.

3.

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach der Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2026

² NG 622.1